

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1440

Rechtliche Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache

Eine Analyse unter besonderer Berücksichtigung
des Landes Niedersachsen

Von

Annelie Bauer



Duncker & Humblot · Berlin

ANNELIE BAUER

Rechtliche Maßgaben
für geschlechtergerechte Sprache

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1440

Rechtliche Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache

Eine Analyse unter besonderer Berücksichtigung
des Landes Niedersachsen

Von

Annelie Bauer



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät
der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
hat diese Arbeit im Jahr 2020
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2020 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimplar
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0582-0200
ISBN 978-3-428-18118-6 (Print)
ISBN 978-3-428-58118-4 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist als Dissertation aus dem interdisziplinären Drittmittelprojekt „Geschlechtergerechte Sprache in Theorie und Praxis. Studie zur aktuellen Situation aus linguistischer, phoniatisch-psycholinguistischer und juristischer Perspektive“ hervorgegangen, an welchem die Verfasserin wie auch die Erstgutachterin Frau Prof. Dr. Brosius-Gersdorf, LL.M. mitgewirkt haben.

Die vorliegende Druckfassung beruht auf der im Oktober 2019 zur Begutachtung eingereichten Fassung, die Gegenstand des Promotionsverfahrens war. Im Interesse der Aktualität konnten Literatur und Rechtsprechung sowie der Gesetzesstand überwiegend noch bis Ende Mai 2020 berücksichtigt werden.

Großer Dank gebührt Frau Prof. Dr. Brosius-Gersdorf, LL.M. für ihre stete Unterstützung und Ermutigung. Herrn Prof. Dr. Stephan Meder danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und sein ebenfalls sehr positives Votum. Ferner bedanke ich mich beim Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur, welches in der Förderlinie „Geschlecht – Macht – Wissen“ aus Mitteln des VW-Vorab das o.g. Projekt im Zeitraum 2017 bis 2020 und den Druckkostenzuschuss ermöglicht hat. Dem Team des Projektes „Geschlechtergerechte Sprache in Theorie und Praxis“ danke ich für viele Impulse und regen interdisziplinären Austausch. Aber auch vielen weiteren Menschen habe ich für ihre Unterstützung zu danken, insbesondere meiner Familie, die während der Promotionszeit oft zurückstecken musste.

Hannover, Anfang Juli 2020

Annelie Bauer

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	13
-------------------------	----

Erster Teil

Einführung in die Problematik geschlechtergerechter Sprache	16
A. Hintergrund der Forderung nach geschlechtergerechter Sprache	16
B. Geschlechtergerechte Sprache: Kritische Begriffsbeleuchtung	21
I. Verständnis der deutschen Rechtsordnung von „Geschlecht“	21
II. „Geschlechtergerechte“ Sprache: Diskussion alternativer Begriffsvorschläge	32
C. Das Spektrum möglicher Formen geschlechtergerechter Sprache	38
D. Status quo geschlechtergerechter (Rechts-)Sprache in Deutschland	45
E. Geschlechtergerechte Sprache als Wissenschaftsobjekt	49

Zweiter Teil

Überblick über die historische Entwicklung in Deutschland in Bezug auf geschlechtergerechte Sprache und Recht	56
--	----

Dritter Teil

Rechtlicher Rahmen für die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache durch die öffentliche Hand sowie Private	80
A. Unions- und völkerrechtliche Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache in Deutschland	80
I. Beinhaltet die Grundrechtecharta Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache in Deutschland?	81
1. Charta-Grundrechte mit Bezug zur Geschlechtergerechtigkeit	86
2. Art. 21 Abs. 1 GRC: Nicht geschlechtergerechte Sprache als Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot wegen des Geschlechts?	87

3. Geschlechtergerechte Sprache als Gegenstand des Sicherstellungsauftrags aus Art. 23 GRC?	88
a) Auftrag der Union zur Sicherstellung geschlechtergerechter Sprache in den Mitgliedstaaten?	89
aa) Auftrag der Union zur Sicherstellung geschlechtergerechter Rechts- sprache in den Mitgliedstaaten?	89
bb) Auftrag der Union zur Sicherstellung geschlechtergerechter Sprache im Privatrechtsbereich?	93
b) Sicherstellungsauftrag der Mitgliedstaaten bezüglich geschlechtergerechter Sprache aus Art. 23 GRC?	94
II. Maßgaben (sonstigen) EU-Primärrechts für geschlechtergerechte Sprache in Deutschland?	95
1. Maßgaben im EUV für geschlechtergerechte Sprache?	95
a) Art. 2 EUV: Gleichheit als grundlegender Unionswert	95
b) Art. 3 EUV: Gleichstellung von Frauen und Männern als Unionsziel	97
c) Art. 9 EUV: Gleichheit der Bürgerinnen und Bürger der Union	98
2. Maßgaben im AEUV für geschlechtergerechte Sprache?	98
a) Art. 8 AEUV: Gender Mainstreaming-Ansatz	98
b) Art. 10 AEUV: Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen des Ge- schlechts als Querschnittsaufgabe	100
c) Reichweite der Unionskompetenzen aus Art. 19 AEUV?	101
d) Art. 157 Abs. 3 AEUV: Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen als entschei- dende Kompetenz der Union	102
e) Geschlechtergerechte Sprache als „Sprachenfrage“ i. S. d. Art. 342 AEUV?	102
III. Regelungen im EU-Sekundärrecht zu geschlechtergerechter Sprache?	103
1. RL 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäfti- gungsfragen	103
2. RL 2004/113/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen	106
3. RL 79/7/EWG zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleich- behandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit	107
4. RL 2010/41/EU zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben	107
IV. Sonstige Positionierungen der EU zu geschlechtergerechter Sprache	109
1. Der Leitfaden „Geschlechterneutraler Sprachgebrauch im Europäischen Parla- ment“	109
2. Der Leitfaden „Inklusive Kommunikation im Generalsekretariat des Rates“	111
3. „Gemeinsamer Leitfaden des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission für Personen, die an der Abfassung von Rechtstexten der Euro- päischen Union mitwirken“	112

4. Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Informations- und Kommunikationsstrategie der Europäischen Union vom 10. April 2003	112
5. Antworten der Kommission auf Parlamentarische Anfragen (E-2188/07, E-2611/09, E-013710/13, E-000248/19)	113
V. Europarat: Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache?	114
1. Art. 14 EMRK: Akzessorisches Verbot der Diskriminierung wegen des Geschlechts	115
2. Das 12. Zusatzprotokoll zur EMRK	117
3. Empfehlung R (90) 4 des Europarates (Ministerkomitee) vom 21. Februar 1990: Recommendation No. R (90) 4 on the Elimination of Sexism from Language	118
4. Instruction No. 33 of 1 June 1994 concerning the use of non-sexist language at the Council of Europe	121
VI. Maßgaben der Vereinten Nationen (UN) für geschlechtergerechte Sprache?	121
1. Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)	123
2. UNESCO, Convention Against Discrimination in Education (1960)	140
3. UNESCO, 24 C/Resolution 14.1 (1987)	147
4. Zwischenergebnis	149
B. Bundesverfassungsrechtliche Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache	150
I. Art. 3 GG als Direktive für geschlechtergerechte Sprache?	152
1. Gewährleistungsgehalte und Verhältnis der einzelnen Regelungen des Art. 3 GG zueinander	152
2. Verstoß der herkömmlichen Gesetzessprache gegen das Diskriminierungsverbot von Art. 3 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 GG?	157
a) Diskriminierung durch den sachlichen Regelungsgehalt der einzelnen unter Verwendung generischer Maskulina formulierten Vorschriften?	158
aa) Herkömmlicher allgemeiner Sprachgebrauch	159
bb) Zwischenzeitlicher Wandel im allgemeinen Sprachgebrauch?	160
cc) Besonderheiten der Rechtsauslegung	161
b) Diskriminierung durch die Sprachformwahl des generischen Maskulinums als solche?	165
aa) Sprachformwahl als Regelungsgegenstand des Art. 3 GG?	165
(1) Von Art. 3 GG erfasstes staatliches Handeln	166
(2) Grundrechtsbindung des Staates in seiner Ausdrucksweise?	168
bb) Benachteiligung von Frauen durch das generische Maskulinum?	169
(1) Art der Benachteiligung	170
(2) Individuelle oder allgemeine Betrachtungsweise?	173
(3) Einheit der Verfassung	176
(4) Verfassungswandel?	177
c) Zwischenergebnis	179

3. Verstoß nicht geschlechtergerechter Amtssprache gegen das Diskriminierungsverbot von Art. 3 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 GG?	180
4. Geschlechtergerechte Sprache als Auftrag des Staates aus Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG?	188
a) Inhalt und Umfang der Regelung des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG	188
aa) Generelle dogmatische Einordnung von Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG	188
bb) Bezug des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG auf geschlechtergerechte Sprache	197
(1) Behandlung durch die Gemeinsame Verfassungskommission	197
(2) Bestehende Nachteile?	198
(3) Nötiger Gewissheitsgrad?	199
(4) Grundsatz: Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers	201
(5) Wirkung geschlechtergerechter Sprache	202
(6) Darf der Staat eine bestimmte Sprachweise „verordnen“?	204
(7) Gesetzgebungskompetenzen für geschlechtergerechte Sprache im föderalistischen Staat	205
(8) Reduktion der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers?	206
(9) Möglichkeit differenzierter gesetzgeberischer Vorgehensweise (vorrangig bestimmte Rechtsgebiete)?	209
b) Verfassungsrechtliche Grenzen eines Förderauftrags zugunsten geschlechtergerechter Sprache aus Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG	209
aa) Gebot der Normenklarheit und -verständlichkeit	211
bb) Grenzen aus dem Bundesstaatsprinzip?	219
cc) (Kulturstaatliche) Grenzen aufgrund der Eigenart von Sprache?	220
dd) Begrenzung durch Grundrechte insbesondere derer, die zu geschlechtergerechter Sprache angehalten werden?	222
(1) Speziell in der Verwaltung: Meinungsfreiheit und Allgemeines Persönlichkeitsrecht?	227
(2) Speziell im universitären Bereich: Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG und Meinungsfreiheit der Studierenden	229
(3) Speziell im schulischen Bereich: Elterliches Erziehungsrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG und Rechte der Schüler_innen aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG bzw. aus Art. 2 Abs. 1 GG	237
(4) „Umgekehrte Diskriminierung“ durch eine geschlechtergerechte Vorschriftenprache?	245
5. Zwischenergebnis	246
II. Art. 1 Abs. 1 GG: Menschenwürde, Frauenwürde und geschlechtergerechte Sprache	248
III. Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG: Die Bedeutung des Allgemeinen Persönlichkeitsgrundrechts für geschlechtergerechte Sprache	252
1. Allgemeines Persönlichkeitsgrundrecht und Vorschriftenprache	253
2. Amtssprache und Allgemeines Persönlichkeitsgrundrecht	253

- IV. Art. 12 Abs. 1 GG: Berufsfreiheit und geschlechtergerechte Sprache 255
 - 1. Schutzpflicht des Staates aus Art. 12 Abs. 1 GG bei struktureller Disparität? 256
 - 2. Speziell im Hochschulbereich: Ausbildungsauftrag der Hochschulen 257
- V. Art. 7 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG): Geschlechtergerechte Sprache an Schulen? 259
- VI. Zwischenergebnis 261

- C. Landesverfassungsrechtlicher Rahmen in Niedersachsen für geschlechtergerechte Sprache 264
 - I. Regelungsgehalt des Art. 3 NV im Vergleich zu dem des Art. 3 GG 267
 - II. Recht auf Bildung aus Art. 4 Abs. 1 NV und seine Bedeutung für geschlechtergerechte Sprache 269
 - III. Zwischenergebnis 274

- D. Einfach- und untergesetzliche nationale Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache 275
 - I. Regelungen zu geschlechtergerechter Sprache auf der Bundesebene 275
 - 1. Gesetz für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Unternehmen und Gerichten des Bundes (BGleiG) 275
 - a) § 4 Abs. 3 BGleiG: Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes und dienstlicher Schriftverkehr 276
 - b) § 6 Abs. 1 BGleiG: Arbeitsplatzausschreibung 282
 - 2. Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz (SGleiG) 288
 - a) § 1 Abs. 2 SGleiG: Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Soldatinnen und Soldaten und dienstlicher Schriftverkehr 289
 - b) § 1 Abs. 3 SGleiG: Dienstgradbezeichnungen 292
 - c) § 6 Abs. 1 SGleiG: Personalwerbung und Dienstpostenbekanntgabe 294
 - 3. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) 295
 - a) § 11 i. V. m. § 7 Abs. 1 AGG: Verbot benachteiligender Stellenausschreibung 298
 - b) § 19 Abs. 1 AGG 313
 - 4. Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) 319
 - a) § 2 GGO: Gender-Mainstreaming 320
 - b) § 42 Abs. 5 Satz 2 (i. V. m. § 62 Abs. 2 Satz 1) GGO: Entwürfe von Gesetzen und Rechtsverordnungen 320
 - 5. Zwischenergebnis 321
 - II. Niedersachsen: Rechtliche Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache auf der Landesebene 323
 - 1. Niedersächsisches Gleichberechtigungsgesetz (NGG) 323
 - 2. Hochschulregelung des § 3 Abs. 3 Satz 1 NHG 324
 - 3. Nds. Gesetz zur Förderung der Gleichstellung der Frau in der Rechts- und Verwaltungssprache vom 27. Februar 1989 325
 - a) § 1 Nds. Gesetz zur Förderung der Gleichstellung der Frau in der Rechts- und Verwaltungssprache: Rechts- und Verwaltungsvorschriften 327

b) § 2 Nds. Gesetz zur Förderung der Gleichstellung der Frau in der Rechts- und Verwaltungssprache: Amtlicher Sprachgebrauch	331
c) § 3 Nds. Gesetz zur Förderung der Gleichstellung der Frau in der Rechts- und Verwaltungssprache: Vordrucke	333
d) Bestrebungen zur Reformierung des Nds. Gesetzes zur Förderung der Gleichstellung der Frau in der Rechts- und Verwaltungssprache	334
4. Grundsätze für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechts- sprache, Beschluss des Landesministeriums vom 9. Juli 1991	337
5. § 2 Gemeinsame Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO): Gender-Mainstreaming	345
6. Zwischenergebnis	345
Schlussbetrachtung	347
Thesen	352
I. Geschlechtergerechte Sprache als Rechtsthema: Bestandsaufnahme	352
II. Unions- und völkerrechtliche Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache in Deutschland	353
III. Bundesverfassungsrechtliche Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache	354
IV. Landesverfassungsrechtlicher Rahmen in Niedersachsen für geschlechtergerechte Sprache	357
V. Regelungen zu geschlechtergerechter Sprache des Bundes unterhalb der Verfas- sungsebene	358
VI. Einfach- und untergesetzliche Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache auf der Landesebene in Niedersachsen	359
Literaturverzeichnis	361
Sachwortverzeichnis	411

Einleitung

Geschlechtergerechte Sprache und Recht – worum geht es dabei eigentlich?

Es geht (auch) um Sätze wie:

„Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestage ohne Aussprache gewählt“ (Art. 63 Abs. 1 GG).

Ein anderes Beispiel lautet:

„Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen“ (§ 433 Abs. 2 BGB).

Kennt das Recht nur Männer? Natürlich ist dem nicht so, das zeigt schon Art. 3 Abs. 2 Satz 1 GG:

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“

Aber gerade *weil* Männer und Frauen gleichberechtigt sind, stellt sich die Frage, warum dann nicht auch eine *Bundeskanzlerin*, *Bundespräsidentin*, *Käuferin* usw. erwähnt wird. Ist eine geschlechtergerechte Sprache nicht geradezu ein Gebot des Art. 3 GG?¹ Oder geht es hier bloß um semantische Spitzfindigkeiten², allenfalls um „*political correctness*“³? Was darf der Staat, was muss er eventuell sogar tun in Bezug auf geschlechtergerechte Sprache?⁴ Was müssen bzw. dürfen Private? – Das sind im Wesentlichen die Fragen, die hier im Fokus des Interesses stehen.

Der Erste Teil der Arbeit beinhaltet zunächst eine Einführung in die Problematik geschlechtergerechter Sprache in ihrer Verknüpfung mit dem Recht. Dabei geht es vor allem um terminologische Klärungen, um eine Darstellung des Status quo geschlechtergerechter (Rechts-)Sprache in Deutschland sowie um die Beleuchtung von geschlechtergerechter Sprache als Wissenschaftsobjekt.

¹ In diese Richtung zielt auch die Fragestellung bei *Grabrucker*, in: *Battis/Schultz* (Hrsg.), *Frauen im Recht*, 1990, S. 281 (292); *Pflug*, *Diskussion Deutsch 21* (1990), 98 (99).

² Vgl. *Reinecke*, in: *FS Düwell*, 2011, S. 399 (408), die dies jedoch verneint.

³ So die Einordnung von *Starck*, *NdsVBl.* 1994, 2 (7); *Kunkel-Razum*, in: *Eichhoff-Cyrus* (Hrsg.), *Adam, Eva und die Sprache*, 2004, S. 308 (315); *Kahl*, *VVDStRL* 65 (2006), 386 (390 Fn. 15); *G. Bachmann*, *NVwZ* 2008, 754 (754); *L. Bülow/Herz*, *Linguistische Berichte* 240 (2014), 471 (497); *Harnisch*, in: *Bittner/C. Spieß* (Hrsg.), *Formen und Funktionen*, 2016, S. 159 (169 f.); v. *Münch*, *Meinungsfreiheit gegen Political Correctness*, 2017, S. 5; *Stefanowitsch*, *Eine Frage der Moral*, 2018, passim; ablehnend *Europäisches Parlament*, *Geschlechterneutraler Sprachgebrauch im Europäischen Parlament*, 2018, S. 3; *Dittmann*, in: *GS Schoenthal*, 2002, S. 63 (64).

⁴ Vgl. *Grabrucker*, in: *Battis/Schultz* (Hrsg.), *Frauen im Recht*, 1990, S. 281 (292); *Pflug*, *Diskussion Deutsch 21* (1990), 98 (99); *Reinecke*, in: *FS Düwell*, 2011, S. 399 (399).

In dem der Einführung folgenden Zweiten Teil der Arbeit wird die historische Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf geschlechtergerechte Sprache und Recht überblicksartig dargestellt.

Sodann folgt mit dem Dritten Teil der Kern der Arbeit, der auf eine Analyse des rechtlichen Rahmens für die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache durch die öffentliche Hand sowie Private in Deutschland abzielt. Dabei wird zunächst der Frage nach unions- und völkerrechtlichen Maßgaben nachgegangen (A.). Danach werden die verfassungsrechtlichen Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache beleuchtet; zunächst auf der Bundesebene (B.) und dann – beschränkt auf Niedersachsen – auch auf der Landesebene (C.).⁵ Dem folgt die Betrachtung einfach- und untergesetzlicher Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache (D.), auch hier wieder zunächst auf der Bundesebene (D. I.) und sodann für Niedersachsen auch auf der Landesebene (D. II.). Dabei werden Fragen nach einem Reformbedarf jeweils mit einbezogen.

Die Arbeit endet mit einer Schlussbetrachtung und zusammenfassenden Thesen.

Die auf der Bundesebene einst eingesetzte interministerielle Arbeitsgruppe Rechtssprache differenziert in ihrem grundlegenden Bericht „Maskuline und feminine Personenbezeichnungen in der Rechtssprache“ vom 17. Januar 1990 zwischen (1.) der sog. *Amtssprache*, in der amtliche und gerichtliche Entscheidungen, Mitteilungen, Aufforderungen und Vordrucke verfasst seien, (2.) der sog. *normgebundenen Verwaltungssprache* als dem Teil der Amtssprache, der durch Rechtsvorschriften festgelegt sei, sowie (3.) der sog. *Vorschriftensprache*, d. h. der sprachlichen Fassung von Gesetzen und Rechtsverordnungen.⁶ Dieser Differenzierung soll hier soweit angebracht gefolgt werden, wobei allerdings die normgebundene Verwaltungssprache nicht als eigenständige dritte Kategorie, sondern als Unterkategorie der Amtssprache behandelt wird.⁷ Der wesentliche Unterschied liegt in dem konkret-individuellen Charakter der Amtssprache einerseits und dem abstrakt-generellen Charakter der Vorschriftensprache andererseits.⁸

Weitestgehend ausgeklammert bleiben muss im Rahmen dieser Arbeit ein Vergleich der rechtlichen Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache in Niedersachsen mit denen in anderen Bundesländern. Obgleich eine solche rechtsvergleichende Betrachtung sehr interessant wäre, muss insofern auf bereits vorliegende Untersu-

⁵ Des unmittelbaren Vergleichs zwischen bundes- und landesrechtlicher Verfassungsebene wegen soll das niedersächsische Landesverfassungsrecht trotz Art. 31 GG und der sich daraus ergebenden Normenhierarchie bereits im Anschluss an das Grundgesetz und vor den einfachgesetzlichen Regelungen thematisiert werden.

⁶ BT-Drs. 12/1041, S. 4; s. näher zu der Arbeitsgruppe Rechtssprache und ihrem Bericht unter Zweiter Teil.

⁷ Für eine Differenzierung zwischen Vorschriften- und Amtssprache auch *Stickel*, ZGL 16 (1988), 330 (335); *Steiger-Loerbroks/v. Stockhausen*, Linguistische Berichte 237 (2014), 57 (60); zur Diskussion um eine Differenzierung *Oksaar*, ZG 4 (1989), 210 (226) m. w. N.

⁸ Vgl. *Isensee*, in: FS Carl Heymanns Verlag KG, 1995, S. 571 (580 f.).

chungen aus früherer Zeit verwiesen werden⁹ bzw. können derartige aktuelle Betrachtungen nur angeregt werden.¹⁰

Nicht näher beleuchtet werden kann hier außerdem die Frage nach „Kontrollinstanzen“ für die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache¹¹, obgleich diese Frage für deren Durchsetzung von großer Bedeutung ist¹² und bisher nur ansatzweise bearbeitet erscheint¹³.

Die Frage nach der Verwendung geschlechtergerechter Sprache hat sich in dieser Arbeit natürlich in ganz besonderer Weise gestellt. Um die Einbeziehung aller Menschen ungeachtet ihres Geschlechts angemessen zu verdeutlichen, wird in dieser Arbeit mit ihrer speziellen Textsorte nach reiflicher Abwägung aller dafür und dagegen sprechenden Argumente¹⁴ in Wahrnehmung der Forschungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG der Gender-Gap genutzt. Besonders beim Referieren von Gesetztexten und Gesetzesbegründungen wird jedoch der Authentizität wegen weitgehend der Sprachgebrauch dieser Quellen beibehalten.

Soweit in dieser Arbeit der Begriff „binärgeschlechtlich“ verwendet wird, ist damit die Begrenzung auf nur zwei Geschlechter gemeint.

⁹ S. etwa *Eichhoff-Cyrus*, in: Eichhoff-Cyrus/Antos (Hrsg.), *Verständlichkeit als Bürgerrecht?*, 2008, S. 344 (347 ff.); vergleichende Ansätze auch bei *Grabrucker*, *Muttersprache* 104 (1994), 63 ff.; *Böhmer*, *Gesetze zur Gleichberechtigung von Männern und Frauen in Bund und Ländern*, 3. Aufl. 1995, passim.

¹⁰ Zu den Maßgaben in den einzelnen Bundesländern ansatzweise *Spangenberg*, *KJ* 51 (2018), 345 (348 f.).

¹¹ Zu nennen sind hier auf der Bundesebene insb. der Redaktionsstab Rechtssprache beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (s. dazu § 42 Abs. 5 GGO) sowie der Redaktionsstab beim Deutschen Bundestag (s. dazu § 80a GO BT). Diese können allerdings nur Empfehlungen abgeben, s. § 42 Abs. 5 Satz 5 GGO, § 80a Abs. 1 Satz 1 GO BT.

¹² Vgl. insofern kritisch *S. Thieme*, in: F. Vogel (Hrsg.), *Zugänge zur Rechtssemantik*, 2015, S. 235 (240); *Valentiner*, (Geschlechter)Rollenstereotype in juristischen Ausbildungsfällen, 2017, S. 15 f.; *Spangenberg*, *KJ* 51 (2018), 345 (349 f.); erste Empfehlungen für Verfahrensabsicherungen der Umsetzung geschlechtergerechter Sprache enthielten bereits die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Rechtssprache (s. dazu unter Zweiter Teil), BT-Drs. 12/1041, S. 38 f.; s. auch *Schulze-Fielitz*, *KritV* 72 (1989), 273 (289 ff.) und darauf bezogen *Grabrucker*, *KritV* 72 (1989), 292 (299).

¹³ Zur Sprachberatung im Gesetzgebungsverfahren durch den Redaktionsstab Rechtssprache einerseits sowie den Redaktionsstab beim Deutschen Bundestag andererseits *Tackel/S. Thieme*, in: Niebuhr (Hrsg.), *Formen des Nicht-Verstehens*, 2014, S. 93 ff.; *S. Thieme*, in: F. Vogel (Hrsg.), *Zugänge zur Rechtssemantik*, 2015, S. 235 ff.; eine gemeinsame Initiative der Bundesländer zur Durchsetzung geschlechtergerechter Sparkassenvordrucke anregend *Spangenberg*, *KJ* 51 (2018), 345 (349 f.).

¹⁴ Insbesondere vermögen die vom Rat für deutsche Rechtschreibung gesehenen Nachteile des Gender-Gap (Unterstrich) gegenüber dem Gender-Star (Asterisk) nicht zu überzeugen, s. dazu *Rat für deutsche Rechtschreibung*, Bericht und Vorschläge der AG „Geschlechtergerechte Schreibung“, Revidierte Fassung vom 28.11.2018, S. 10 f., abrufbar unter <http://www.recht.schreibrat.com> (abgerufen am 2.6.2020). Zur Rolle des Rats für deutsche Rechtschreibung s. unter Fn. 30.